

SYNOPSIS

rot = Ergänzungen/Änderungen

<p style="text-align: center;">RICHTLINIEN für Sommerferienlager der Bremerhavener Jugend- und Sportverbände ab dem Jahr 2015</p>	<p style="text-align: center;">RICHTLINIEN <i>für Sommerferienlager der Bremerhavener Jugend- und Sportverbände ab dem Jahr 2022</i></p>
Bisherige Fassung	Neufassung
<p>I. 1. <u>Zweck</u> Sommerferienlager sind öffentliche sozialpädagogische Maßnahmen, die aus Mitteln der Jugendförderung der Stadt Bremerhaven besonders gefördert werden. Ihr Zweck ist es, einer möglichst großen Anzahl von Kindern und Jugendlichen einen Ferienaufenthalt zu ermöglichen.</p> <p>Wegen des sozialpädagogischen Zieles dieser Maßnahmen ist es erforderlich, dass die Lager eine bestimmte Größe haben, damit auch ein vielfältiges Gruppenleben gewährleistet ist. Es sollten möglichst mindestens 50 Kinder/Jugendliche zuzüglich Betreuer und Lagerleiter teilnehmen.</p> <p>Sommerferienlager sind soziale Übungsfelder. Nach den Grundsätzen demokratischer Erziehung und unter Achtung der Würde des Menschen sind die Lagerteilnehmer entsprechend ihrem Alter und ihrer Mündigkeit an der Durchführung der Lager zu beteiligen.</p> <p>Soweit Freiheiten zur Abwendung einer Gefahr und zur Wahrung der Rechte anderer eingeschränkt werden, soll die Entscheidung von Kindern/Jugendlichen einsichtig gemacht werden.</p> <p>Die Träger sollen ihre Sommerferienlager nach dem Grundsatz der Partnerschaft durchführen und gegenüber den Lagerteilnehmer/-innen keine überlegene Autorität ausspielen.</p> <p>Die Lager müssen öffentlich ausgeschrieben werden. Die Mitgliedschaft in dem Jugendverband oder in dem Verein, der Träger des Sommerferienlagers ist, ist nicht Bedingung für die Teilnahme an den Sommerferienlagern (s. Punkt 4 dieser Richtlinien).</p>	<p>I. 1. <u>Zweck</u> Sommerferienlager sind öffentliche sozialpädagogische Maßnahmen, die aus Mitteln der Jugendförderung der Stadt Bremerhaven besonders gefördert werden. Ihr Zweck ist es, einer möglichst großen Anzahl von Kindern und Jugendlichen einen Ferienaufenthalt zu ermöglichen.</p> <p>Wegen des sozialpädagogischen Zieles dieser Maßnahmen ist es erforderlich, dass die Lager eine bestimmte Größe haben, damit auch ein vielfältiges Gruppenleben gewährleistet ist. Es sollten möglichst mindestens 25 Kinder und Jugendliche zuzüglich Betreuer:<i>innen</i> und Lagerleiter:<i>innen</i> teilnehmen.</p> <p>Sommerferienlager sind soziale Übungsfelder. Nach den Grundsätzen demokratischer Erziehung und unter Achtung der Würde des Menschen sind die Lagerteilnehmer:<i>innen</i> entsprechend ihrem Alter und ihrer Mündigkeit an der Durchführung der Lager zu beteiligen.</p> <p>Soweit Freiheiten zur Abwendung einer Gefahr und zur Wahrung der Rechte anderer eingeschränkt werden, soll die Entscheidung von Kindern und Jugendlichen einsichtig gemacht werden.</p> <p>Die Träger sollen ihre Sommerferienlager nach dem Grundsatz der Partnerschaft durchführen und gegenüber den Lagerteilnehmer:<i>innen</i> keine überlegene Autorität ausspielen.</p> <p>Die Lager müssen öffentlich ausgeschrieben werden. Die Mitgliedschaft in dem Jugendverband oder in dem Verein, der Träger des Sommerferienlagers ist, ist nicht Bedingung für die Teilnahme an den Sommerferienlagern (s. Punkt 4 dieser Richtlinien).</p> <p><i>Die geförderten Träger erklären verbindlich nach der Selbstverpflichtung des Qualitätssiegels für Kinder- und Jugendreisen im Land Bremen zu arbeiten, weisen die Erklärung bei Antragsstellung nach und verpflichten sich, ihre haupt- und ehrenamtlichen</i></p>

2. Träger

Zuschüsse für Maßnahmen der Jugendförderung werden nur an Bremerhavener Jugend- und Sportgruppen gewährt, die nach § 75 KJHG bzw. dem Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung anerkannt sind. Der Stadtjugendring Bremerhaven ist den Bremerhavener Jugend- und Sportverbänden gleichgestellt.

3. Teilnehmer

An den **Ferienlagern können** Jungen und Mädchen von 8 - 18 Jahren teilnehmen.

4. Auswahl

Der Träger der Maßnahme wählt die Teilnehmer/-innen aus. Das Amt für Jugend, Familie und Frauen ist berechtigt, den Lagern einzelne Kinder/Jugendliche zuzuweisen.

Bei der Auswahl der Teilnehmer/-innen ist darauf zu achten, dass ca. 20 % der Teilnehmer nicht dem Trägerverband angehört. Bis zum 15. April sind diese Plätze freizuhalten. Bis dahin können Teilnehmer, die nicht dem Verband angehören, aufgenommen und Interessenten vom Amt für Jugend, Familie und Frauen zugewiesen werden. Erst danach dürfen weitere Vereins- bzw. Gruppenangehörige teilnehmen.

5. Dauer und Art der Unterbringung

Der Ferienaufenthalt muss mindestens 14 Tage, kann jedoch mit Genehmigung des Amtes für Jugend, Familie und Frauen bis zu 18 Tagen dauern. Kinder/Jugendliche dürfen nur an einer Lagerperiode teilnehmen.

Als Unterkünfte dienen Jugendherbergen und ihnen gleichgestellte feste Gebäude sowie Zeltlager. Zeltlager müssen den Mindestanforderungen entsprechen, die das Amt für Jugend, Familie und Frauen dazu aufgestellt hat (s. Anlage). Diese Mindestanforderungen sind Bestandteil dieser Richtlinien.

6. Lagerort

Der Lagerort soll nicht weiter als 500 km Luftlinie von Bremerhaven entfernt sein. Ausnahmen sind möglich und vor Beginn des Lagers vom Amt für Jugend, Familie und Frauen zu genehmigen.

Tätigen über die Inhalte dieser Selbstverpflichtung zu informieren. (siehe Anlage)

2. Träger

Zuschüsse für Maßnahmen der Jugendförderung werden nur an Bremerhavener Jugend- und Sportgruppen gewährt, die nach § 75 **SGB VIII** bzw. dem Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung anerkannt sind. Der Stadtjugendring Bremerhaven ist den Bremerhavener Jugend- und Sportverbänden gleichgestellt.

3. Teilnehmer:innen

An den **Ferienlagern können vorrangig Kinder und Jugendliche** von 6 - 18 Jahren teilnehmen (*ab 18 bis 20 Jahren, wenn ihr Anteil nicht mehr als 20 v H. der Gesamtteilnehmer:innenzahl ausmacht*).

4. Auswahl

Der Träger der Maßnahme wählt die Teilnehmer:innen aus. Das Amt für Jugend, Familie und Frauen ist berechtigt, den Lagern einzelne Kinder **und** Jugendliche zuzuweisen.

Bei der Auswahl der Teilnehmer:innen ist darauf zu achten, dass ca. 20 % der Teilnehmer:innen nicht dem Trägerverband angehört. Bis zum 15. April sind diese Plätze freizuhalten. Bis dahin können Teilnehmer:innen, die nicht dem Verband angehören, aufgenommen und Interessent:innen vom Amt für Jugend, Familie und Frauen zugewiesen werden. Erst danach dürfen weitere Vereins- bzw. Gruppenangehörige teilnehmen.

5. Dauer und Art der Unterbringung

Der Ferienaufenthalt **muss in der Regel ab 14 Tagen, in begründeten Ausnahmen auch 7 Tage dauern**, kann jedoch mit Genehmigung des Amtes für Jugend, Familie und Frauen **auch** bis zu 18 Tagen dauern. Kinder und Jugendliche dürfen nur an **einem geförderten Zeltlager pro Sommerferien** teilnehmen.

Als Unterkünfte dienen Jugendherbergen und ihnen gleichgestellte feste Gebäude sowie Zeltlager. Zeltlager müssen den Mindestanforderungen entsprechen, die das Amt für Jugend, Familie und Frauen dazu aufgestellt hat (s. Anlage). Diese Mindestanforderungen sind Bestandteil dieser Richtlinien.

6. Lagerort

Der Lagerort soll nicht weiter als 500 km Luftlinie von Bremerhaven entfernt sein. Ausnahmen sind möglich und vor Beginn des Lagers vom Amt für Jugend, Familie und Frauen zu genehmigen.

<p style="text-align: center;">RICHTLINIEN für Sommerferienlager der Bremerhavener Jugend- und Sportverbände ab dem Jahr 2015</p>	<p style="text-align: center;">RICHTLINIEN <i>für Sommerferienlager der Bremerhavener Jugend- und Sportverbände ab dem Jahr 2022</i></p>
<p style="text-align: center;">Bisherige Fassung</p>	<p style="text-align: center;">Neufassung</p>
<p>II. Finanzierung</p> <p>1. Das Amt für Jugend, Familie und Frauen zahlt im Rahmen der im Haushaltsplan der Stadt bereitgestellten Mittel und unter Beachtung der Landeshaushaltsordnung sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften folgende Zuschüsse, die zweckgebunden für die jeweilige Maßnahme zu verwenden sind:</p> <p>a) bis zu 6,60 € pro Lagertag und Teilnehmer, die ihren Hauptwohnsitz in Bremerhaven haben, dies gilt auch für TeilnehmerInnen aus den Umlandgemeinden Loxstedt, Geestland, Langen und Schiffdorf, wenn ihr Anteil nicht mehr als 10 v. H. der GesamtteilnehmerInnen-Anzahl ausmacht.</p> <p>b) 15,34 € pro Lagertag und Betreuer/-innen für die Teilnehmer/-innen zu a);</p> <p>c) die anteiligen Fahrtkosten für die Betreuer/-innen zu b) und den Lagerleitung. Darüber hinaus können auf vorherigen Antrag Treibstoffkosten für ein zusätzlich notwendiges Fahrzeug, das neben den Hauptbeförderungsmitteln (Hin- und Rücktransport der Teilnehmer) noch eingesetzt wird, bei der Zuschussberechnung berücksichtigt werden. Die Kosten sind zu belegen.</p> <p>d) Der An- und Rückfahrttag werden je als ein Zuschusstag berechnet.</p> <p>Es handelt sich hierbei um eine Fehlbedarfsfinanzierung. Der Zuwendungsempfänger hat alle Einnahmen (Teilnehmerbeiträge, Spenden, Zuschüsse von Dritten usw.) einzusetzen und nach Abschluss des Ferienlagers alle Einnahmen und Ausgaben in einer Gesamtabrechnung darzustellen. Die Sommerferienlager sind wirtschaftlich und sparsam durchzuführen.</p>	<p>II. Finanzierung</p> <p>1. Das Amt für Jugend, Familie und Frauen zahlt im Rahmen der im Haushaltsplan der Stadt bereitgestellten Mittel und unter Beachtung der Landeshaushaltsordnung sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften folgende Zuschüsse, die zweckgebunden für die jeweilige Maßnahme zu verwenden sind:</p> <p>a) bis zu 7,00 € pro Lagertag und Teilnehmer:innen, die ihren Hauptwohnsitz in Bremerhaven haben, dies gilt auch für Teilnehmer:innen aus den Umlandgemeinden Loxstedt, Geestland, Langen und Schiffdorf, wenn ihr Anteil nicht mehr als 10 v. H. der Gesamtteilnehmenden Anzahl ausmacht.</p> <p>b) 16,00 € pro Lagertag und Betreuer:innen für die Teilnehmer:innen zu a);</p> <p>c) die anteiligen Fahrtkosten für die Betreuer:innen zu b) und den Lagerleitung. Darüber hinaus können auf vorherigen Antrag Treibstoffkosten für ein zusätzlich notwendiges Fahrzeug, das neben den Hauptbeförderungsmitteln (Hin- und Rücktransport der Teilnehmer:innen) noch eingesetzt wird, bei der Zuschussberechnung berücksichtigt werden. Die Kosten sind zu belegen.</p> <p>d) Der An- und Rückfahrttag werden je als ein Zuschusstag berechnet.</p> <p>Es handelt sich hierbei um eine Fehlbedarfsfinanzierung. Die Zuwendungsempfänger:innen hat alle Einnahmen (Teilnahmebeiträge, Spenden, Zuschüsse von Dritten usw.) einzusetzen und nach Abschluss des Ferienlagers alle Einnahmen und Ausgaben in einer Gesamtabrechnung darzustellen. Die Sommerferienlager sind wirtschaftlich und sparsam durchzuführen.</p>

<p style="text-align: center;">RICHTLINIEN für Sommerferienlager der Bremerhavener Jugend- und Sportverbände ab dem Jahr 2015</p>	<p style="text-align: center;">RICHTLINIEN <i>für Sommerferienlager der Bremerhavener Jugend- und Sportverbände ab dem Jahr 2022</i></p>
Bisherige Fassung	Neufassung
<p>2. Die Eltern der teilnehmenden Kinder/Jugendlichen haben sich an der Finanzierung der Gesamtkosten wie folgt zu beteiligen:</p> <p>a) Zahlung der Kosten für Fahrt, Programm und Freizeitgestaltung;</p> <p>b) Zahlung des Restbetrages für Unterkunft und Verpflegung.</p> <p>3.0 Können Eltern oder andere Unterhaltsverpflichtete ihren Kostenbeitrag nicht oder nicht voll zahlen, kann das Amt für Jugend, Familie und Frauen einen höheren Zuschuss gewähren. Bei der Berechnung ist die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII anzuwenden.</p> <p>3.1 Diese Zuschüsse sind von den Eltern der Teilnehmer/-innen beim Amt für Jugend, Familie und Frauen zu beantragen. Im Rahmen der dafür verfügbaren Mittel bewilligte Zuschüsse werden mit Zustimmung der Antragsteller zur Verrechnung an den Träger der jeweiligen Maßnahme überwiesen.</p> <p>3.11 Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer/-in 5,28 €. Es werden höchstens 50% des Gesamtteilnahmebetrages übernommen. Ein Zuschuss kann nur für ein Ferienlager pro Jahr übernommen werden.</p> <p>3.2 Anträge, die nach Abschluss einer Maßnahme gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.</p>	<p><i>2. Es wird ein Teilnahmebeitrag erhoben.</i></p> <p>3. Können Eltern oder andere Unterhaltsverpflichtete ihren Kostenbeitrag nicht oder nicht voll zahlen, kann das Amt für Jugend, Familie und Frauen einen höheren Zuschuss gewähren. Bei der Berechnung ist die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII anzuwenden.</p> <p>a) Diese Zuschüsse sind von den Eltern der <i>Teilnehmer:innen</i> beim Amt für Jugend, Familie und Frauen zu beantragen. Im Rahmen der dafür verfügbaren Mittel bewilligte Zuschüsse werden mit Zustimmung der Antragsteller:innen zur Verrechnung an den Träger der jeweiligen Maßnahme überwiesen.</p> <p>b) Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmenden <i>6,00 €</i>. Es werden höchstens 50% des Gesamtteilnahmebetrages übernommen. Ein Zuschuss kann nur für ein Ferienlager pro Jahr übernommen werden.</p> <p>c) Anträge, die nach Abschluss einer Maßnahme gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.</p>

<p style="text-align: center;">RICHTLINIEN für Sommerferienlager der Bremerhavener Jugend- und Sportverbände ab dem Jahr 2015</p>	<p style="text-align: center;">RICHTLINIEN <i>für Sommerferienlager der Bremerhavener Jugend- und Sportverbände ab dem Jahr 2022</i></p>
Bisherige Fassung	Neufassung
<p>III. <u>Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren</u></p> <p>1. Zur Feststellung des Umfanges der geplanten Maßnahme und der benötigten Zuschussmittel reicht jeder Träger beim Amt für Jugend, Familie und Frauen bis zum 05. März des laufenden Jahres einen Antrag ein. Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen ermächtigt das Amt für Jugend, Familie und Frauen auf diesen Antrag im Rahmen der vorhandenen Mittel und dieser Richtlinien bis 30. April einen Zuwendungsbescheid zu erteilen. 14 Tage vor Maßnahmebeginn werden 80 % des Gesamtzuschusses als Abschlag auf das Konto des Empfangsberechtigten überwiesen.</p> <p>2. Dem Antrag sind noch neben allgemeinen Angaben zum Lager (Lagerort/-dauer, Teilnehmerzahl) folgende Unterlagen beizufügen:</p> <p>a) Detaillierter Finanzierungsplan; b) Angaben zum Tagesverpflegungssatz, bei Selbstversorgern Kalkulationsgrundlage.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.</p> <p>3. Spätestens sechs Monate nach Beendigung der Maßnahme ist die Gesamtabrechnung des Sommerferienlagers und auf Anforderung sämtliche Einnahme- und Ausgabebelege, dem Amt für Jugend, Familie und Frauen vorzulegen.</p> <p>Bei einer nicht korrekten Abrechnung können die Zuschüsse zurückgefordert werden. Der Gesamtabrechnung sind für eine vereinfachte Prüfung folgende Belege beizufügen:</p>	<p>III. <u>Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren</u></p> <p>1. Zur Feststellung des Umfanges der geplanten Maßnahme und der benötigten Zuschussmittel reicht jeder Träger beim Amt für Jugend, Familie und Frauen bis zum 05. März des laufenden Jahres einen Antrag ein. Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen ermächtigt das Amt für Jugend, Familie und Frauen auf diesen Antrag im Rahmen der vorhandenen Mittel und dieser Richtlinien bis 30. April einen Zuwendungsbescheid zu erteilen. 14 Tage vor Maßnahmebeginn werden 80 % des Gesamtzuschusses als Abschlag auf das Konto des Empfangsberechtigten überwiesen.</p> <p>2. Dem Antrag sind noch neben allgemeinen Angaben zum Lager (Lagerort/-dauer, Teilnehmer<i>enden</i>zahl) folgende Unterlagen beizufügen:</p> <p>a) Detaillierter Finanzierungsplan; b) Angaben zum Tagesverpflegungssatz, bei Selbstversorgern Kalkulationsgrundlage.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.</p> <p>3. Spätestens sechs Monate nach Beendigung der Maßnahme ist die Gesamtabrechnung des Sommerferienlagers und auf Anforderung sämtliche Einnahme- und Ausgabebelege, dem Amt für Jugend, Familie und Frauen vorzulegen.</p> <p>Bei einer nicht korrekten Abrechnung können die Zuschüsse zurückgefordert werden. Der Gesamtabrechnung sind für eine vereinfachte Prüfung folgende Belege beizufügen:</p>

<p style="text-align: center;">RICHTLINIEN für Sommerferienlager der Bremerhavener Jugend- und Sportverbände ab dem Jahr 2015</p>	<p style="text-align: center;">RICHTLINIEN <i>für Sommerferienlager der Bremerhavener Jugend- und Sportverbände ab dem Jahr 2022</i></p>
Bisherige Fassung	Neufassung
<p><u>Bei Lagern in Herbergen und Heimen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eine Liste mit den Unterschriften aller Lagerteilnehmer/-innen einschließlich Betreuer/-innen und Leiter/-innen; b) eine Bestätigung der Herbergs- bzw. Heimleitung über die Gesamtteilnehmerzahl, Lagerdauer (einschließlich An- und Rückfahrttag) und Höhe des Tagessatzes für Unterkunft und Verpflegung; c) Quittungen der Betreuer/-innen und der Lagerleitung über erhaltene Helferzuschüsse; d) Belege über die gesamten Fahrtkosten der Teilnehmer/-innen für die Hin- und Rückfahrt (für die Erstattung der Fahrtkosten der Betreuer/-innen und der Lagerleitung). <p><u>Bei Zeltlagern</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eine Bestätigung über die Höhe des Tagessatzes für Unterkunft durch den Träger des Zeltplatzes. Der Tagessatz für Verpflegung ist durch die Lagerleitung mit spezifizierten Einzelbelegen nachzuweisen. Die Lagerdauer und Teilnehmerzahl ist durch die zuständige Gemeindeverwaltung o. ä. zu bestätigen. b) Quittungen der Betreuer/-innen und der Lagerleitung über erhaltene Helferzuschüsse; c) Belege über die gesamten Fahrtkosten der Teilnehmer/-innen für die Hin- und Rückfahrt (für die Erstattung der Fahrtkosten der Betreuer/-innen und der Lagerleitung). 	<p><u>Bei Lagern in Herbergen und Heimen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eine Liste mit den Unterschriften aller Lagerteilnehm<i>er:innen</i> einschließlich Betreue<i>er:innen</i> und Leiter:<i>innen</i>; b) eine Bestätigung der Herbergs- bzw. Heimleitung über die Gesamtteilnehmerzahl, Lagerdauer (einschließlich An- und Rückfahrttag) und Höhe des Tagessatzes für Unterkunft und Verpflegung; c) Quittungen der Betreue<i>er:innen</i> und der Lagerleitung über erhaltene Helferzuschüsse; d) Belege über die gesamten Fahrtkosten der Teilnehm<i>er:innen</i> für die Hin- und Rückfahrt (für die Erstattung der Fahrtkosten der Betreue<i>er:innen</i> und der Lagerleitung). <p><u>Bei Zeltlagern</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eine Bestätigung über die Höhe des Tagessatzes für Unterkunft durch den Träger des Zeltplatzes. Der Tagessatz für Verpflegung ist durch die Lagerleitung mit spezifizierten Einzelbelegen nachzuweisen. Die Lagerdauer und Teilnehm<i>endenzahl</i> ist durch die zuständige Gemeindeverwaltung o. ä. zu bestätigen. b) Quittungen der Betreue<i>er:innen</i> und der Lagerleitung über erhaltene Helferzuschüsse; c) Belege über die gesamten Fahrtkosten der Teilnehm<i>er:innen</i> für die Hin- und Rückfahrt (für die Erstattung der Fahrtkosten der Betreue<i>er:innen</i> und der Lagerleitung).

<p style="text-align: center;">RICHTLINIEN für Sommerferienlager der Bremerhavener Jugend- und Sportverbände ab dem Jahr 2015</p>	<p style="text-align: center;">RICHTLINIEN für Sommerferienlager der Bremerhavener Jugend- und Sportverbände ab dem Jahr 2022</p>
<p style="text-align: center;">Bisherige Fassung</p>	<p style="text-align: center;">Neufassung</p>
<p>IV. <u>Lagerleitung und Betreuer/-innen</u></p> <p>Es muss für je zehn Kinder/Jugendliche mindestens ein/e Betreuer/-in vorhanden sein, der nicht jünger als 16 Jahre und älter als die zu betreuenden Kinder/Jugendlichen ist.</p> <p>Es kann für je acht Kinder/Jugendliche ein/e Betreuer/-in abgerechnet werden. Der/die Lagerleiter/-in muss volljährig sein.</p> <p>Die Betreuer/-innen und der/die Leiter/-in erhalten einen Zuschuss gemäß II 1 b dieser Richtlinien.</p> <p>Betreuer/-innen und Lagerleiter/-innen müssen sich auf Planung, Durchführung und inhaltliche Gestaltung des Lagers vorbereiten und dieses dem Amt für Jugend, Familie und Frauen mitteilen.</p> <p>V. <u>Ärztliche Betreuung</u></p> <p>Die ärztliche Betreuung während der Lagerzeit ist vom Träger sicherzustellen. Es wird empfohlen, die Teilnehmer/-innen vor Fahrtantritt untersuchen zu lassen. Falls ein Impfpass vorhanden ist, ist dieser für den Lageraufenthalt mitzugeben.</p> <p>Bei der Anmeldung haben sich die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zu verpflichten, ihr Kind nicht an den Lagern teilnehmen zu lassen, wenn es wegen einer Krankheit andere gesundheitlich gefährden kann. Gemäß § 35 des Infektionsschutzgesetzes muss eine Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen durch den Arbeitgeber erstmalig vor Aufnahme der Tätigkeit und im weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten erfolgen. Die Kosten werden lt. Mitteilungen der Verwaltung vom 02.10.2000 ab 01.01. 2001 nicht mehr erstattet.</p>	<p>IV. <u>Lagerleitung und Betreuer/-innen</u></p> <p>Es muss für je sieben Kinder und Jugendliche mindestens eine betreuende Person vorhanden sein, der nicht jünger als 16 Jahre und älter als die zu betreuenden Kinder und Jugendlichen ist.</p> <p>Es kann für je sieben Kinder und Jugendliche eine betreuende Person abgerechnet werden. Die Lagerleitung muss volljährig sein.</p> <p>Die Betreuer:innen und die Leitung erhalten einen Zuschuss gemäß II 1 b dieser Richtlinien.</p> <p>Betreuer:innen und Lagerleiter:innen müssen sich auf Planung, Durchführung und inhaltliche Gestaltung des Lagers vorbereiten und dieses dem Amt für Jugend, Familie und Frauen mitteilen.</p> <p>V. <u>Ärztliche Betreuung</u></p> <p>Die ärztliche Betreuung während der Lagerzeit ist vom Träger sicherzustellen. Es wird empfohlen, die Teilnehmenden vor Fahrtantritt untersuchen zu lassen. Falls ein Impfpass vorhanden ist, ist dieser für den Lageraufenthalt mitzugeben.</p> <p>Bei der Anmeldung haben sich die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zu verpflichten, ihr Kind nicht an den Lagern teilnehmen zu lassen, wenn es wegen einer Krankheit andere gesundheitlich gefährden kann. Gemäß § 35 des Infektionsschutzgesetzes muss eine Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen durch den Arbeitgeber erstmalig vor Aufnahme der Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten erfolgen. Die Kosten werden lt. Mitteilungen der Verwaltung vom 02.10.2000 ab 01.01. 2001 nicht mehr erstattet.</p>

<p style="text-align: center;">RICHTLINIEN für Sommerferienlager der Bremerhavener Jugend- und Sportverbände ab dem Jahr 2015</p>	<p style="text-align: center;">RICHTLINIEN <i>für Sommerferienlager der Bremerhavener Jugend- und Sportverbände ab dem Jahr 2022</i></p>
Bisherige Fassung	Neufassung
<p>VI. <u>Sonstiges</u></p> <p>1. Der Träger hat einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Haftung sicherzustellen.</p> <p>2. Die Sommerferienlager erhalten Deckung im Rahmen des Schülerunfalldeckungsschutzes nur, wenn kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.</p> <p>Betreuer/-innen und Lagerleitung fallen nicht unter den Schülerunfalldeckungsschutz, wenn sie hauptamtlich in der Jugendarbeit tätig sind oder für die betreffende Zeit in einem regelrechten Arbeitsverhältnis mit dem Träger des Lagers stehen.</p> <p>Vier Wochen vor Beginn der Lager sind dem Amt für Jugend, Familie und Frauen die Betreuer/-innen und Lagerleitung namentlich bekanntzugeben.</p> <p>3. Das Amt für Jugend, Familie und Frauen kann während der Lagerzeit Konzeption und Durchführung des Sommerferienlagers, Unterkünfte und sanitäre Einrichtungen überprüfen.</p> <p>Für die Prüfung der sanitären Einrichtungen und der Unterkünfte kann dabei die Amtshilfe der für den Lagerort zuständigen Verwaltungsbehörde beansprucht werden.</p> <p>4. Es müssen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit beachtet werden.</p> <p><u>Anlage</u> Mindestanforderungen für Zeltlager</p>	<p>VI. <u>Sonstiges</u></p> <p>1. Der Träger hat einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Haftung sicherzustellen.</p> <p>2. Die Sommerferienlager erhalten Deckung im Rahmen des Schülerunfalldeckungsschutzes nur, wenn kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.</p> <p>Betreuer:<i>innen</i> und Lagerleitung fallen nicht unter den Schülerunfalldeckungsschutz, wenn sie hauptamtlich in der Jugendarbeit tätig sind oder für die betreffende Zeit in einem regelrechten Arbeitsverhältnis mit dem Träger des Lagers stehen.</p> <p>Vier Wochen vor Beginn der Lager sind dem Amt für Jugend, Familie und Frauen die Betreuer:<i>innen</i> und Lagerleitung namentlich bekanntzugeben.</p> <p>3. Das Amt für Jugend, Familie und Frauen kann während der Lagerzeit Konzeption und Durchführung des Sommerferienlagers, Unterkünfte und sanitäre Einrichtungen überprüfen.</p> <p>Für die Prüfung der sanitären Einrichtungen und der Unterkünfte kann dabei die Amtshilfe der für den Lagerort zuständigen Verwaltungsbehörde beansprucht werden.</p> <p>4. Es müssen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit beachtet werden.</p> <p><u>Anlage</u> Mindestanforderungen für Zeltlager</p>

<p style="text-align: center;">Anlage RICHTLINIEN für Sommerferienlager der Bremerhavener Jugend- und Sportverbände ab dem Jahr 2015</p>	<p style="text-align: center;">Anlage RICHTLINIEN <i>für Sommerferienlager der Bremerhavener Jugend- und Sportverbände ab dem Jahr 2022</i></p>
Bisherige Fassung	Neufassung
<p>Mindestanforderungen für Zeltlager im Rahmen der Sommerferienlager (in Abwandlung der vom Deutschen Bundesjugendring erarbeiteten Mindestanforderungen)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für ein Zeltlager im Rahmen des Sommerferienlagerprogramms soll eine bestmögliche Lage in klimatisch günstiger Gegend bei geeigneten Bodenverhältnissen ausgewählt werden. 2. Zeltlager im Rahmen dieser Richtlinien sind auf die Zeit der Sommerferien beschränkt. 3. Das für den Zeltlagerplatz zuständige Gesundheitsamt ist vom Träger des Lagers rechtzeitig vor Lagerbeginn zu informieren. Seine Weisungen sind zu beachten. 4. Das Lager muss über ausreichende und hygienisch einwandfreie Waschanlagen verfügen; in gemischten Lagern getrennt für Jungen und Mädchen. <p>Ausreichend sind Waschanlagen dann, wenn sich wenigstens 1/5 der Lagerteilnehmer gleichzeitig waschen kann.</p> <p>Die Abortanlagen sind nach den allgemeinen hygienischen Erfordernissen zu unterhalten (regelmäßige Sauberhaltung und Desinfektion; Anweisungen des zuständigen Gesundheitsamtes sind zu beachten). Für je 20 Teilnehmer ist ein Sitz vorzusehen. Die Abortanlagen sind nach Geschlechtern zu trennen. Bei Mädchenaborten müssen die Sitze abgeteilt, ein Teil der Abteilungen abschließbar und Abfalleimer vorhanden sein.</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Trinkwasser muss in ausreichender Menge vorhanden sein (Auskunft durch die Gemeindeverwaltung etc.). Sofern kein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung vorliegt, ist der Träger verpflichtet, für eine rechtzeitige chemische bakteriologische Untersuchung des Trinkwassers zu sorgen. 6. Eine Abwasser- und einwandfreie Abfallbeseitigung muss gewährleistet sein. 	<p>Mindestanforderungen für Zeltlager im Rahmen der Sommerferienlager (in Abwandlung der vom Deutschen Bundesjugendring erarbeiteten Mindestanforderungen)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für ein Zeltlager im Rahmen des Sommerferienlagerprogramms soll eine bestmögliche Lage in klimatisch günstiger Gegend bei geeigneten Bodenverhältnissen ausgewählt werden. 2. Zeltlager im Rahmen dieser Richtlinien sind auf die Zeit der Sommerferien beschränkt. 3. Das für den Zeltlagerplatz zuständige Gesundheitsamt <i>sollte</i> vom Träger des Lagers rechtzeitig vor Lagerbeginn zu informieren. Seine Weisungen sind zu beachten. 4. Das Lager muss über ausreichende und hygienisch einwandfreie Waschanlagen verfügen; in gemischten Lagern getrennt für Jungen und Mädchen. <p>Ausreichend sind Waschanlagen dann, wenn sich wenigstens 1/5 der Lagerteilnehmer <i>r:innen</i> gleichzeitig waschen kann.</p> <p>Die <i>Toiletten</i> sind nach den allgemeinen hygienischen Erfordernissen zu unterhalten (regelmäßige Sauberhaltung und Desinfektion; Anweisungen des zuständigen Gesundheitsamtes sind zu beachten). Für je 20 Teilnehmenden <i>nden</i> ist ein Sitz vorzusehen. Die <i>Toiletten</i> sind nach Geschlechtern zu trennen. <i>Die Toiletten</i> müssen die Sitze abgeteilt, ein Teil der Abteilungen abschließbar und Abfalleimer vorhanden sein.</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Trinkwasser muss in ausreichender Menge vorhanden sein (Auskunft durch die Gemeindeverwaltung etc.). Sofern kein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung vorliegt, ist der Träger verpflichtet, für eine rechtzeitige chemische bakteriologische Untersuchung des Trinkwassers zu sorgen. 6. Eine Abwasser- und einwandfreie Abfallbeseitigung muss gewährleistet sein.

<p style="text-align: center;">Anlage RICHTLINIEN für Sommerferienlager der Bremerhavener Jugend- und Sportverbände ab dem Jahr 2015</p>	<p style="text-align: center;">Anlage RICHTLINIEN <i>für Sommerferienlager der Bremerhavener Jugend- und Sportverbände ab dem Jahr 2022</i></p>
Bisherige Fassung	Neufassung
<p>7. Eine ausreichende und hygienisch einwandfreie Küchenanlage muss vorhanden sein.</p> <p>8. Für ausreichende und gesunde Ernährung ist zu sorgen.</p> <p>9. Zur Einrichtung der Zelte gehören:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Eine genügende Anzahl von Feldbetten mit einem Bodenabstand von mindestens 30 cm oder Luftmatratzen;</p> <p style="padding-left: 20px;">b) bei Strohlagern ist ein Holzunterbau wünschenswert.</p> <p>10. Die Belegung eines Zeltlagers ist in der Regel auf höchstens 120 Jugendliche zu beschränken. Bei Ausnahmen muss das Amt für Jugend, Familie und Frauen zustimmen.</p> <p>11. Für Schlechtwetter soll ein ausreichend großer Aufenthaltsraum (ggf. Großzelt) vorhanden sein.</p>	<p>7. Eine ausreichende und hygienisch einwandfreie Küchenanlage muss vorhanden sein.</p> <p>8. Für ausreichende und gesunde Ernährung ist zu sorgen.</p> <p>9. Zur Einrichtung der Zelte gehören:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Eine genügende Anzahl von Feldbetten mit einem Bodenabstand von mindestens 30 cm, Luftmatratzen, <i>oder Isomatten</i>;</p> <p style="padding-left: 20px;">b) bei Strohlagern ist ein Holzunterbau wünschenswert.</p> <p>10. Die Belegung eines Zeltlagers ist in der Regel auf höchstens 120 Jugendliche zu beschränken. Bei Ausnahmen muss das Amt für Jugend, Familie und Frauen zustimmen.</p> <p>11. Für Schlechtwetter soll ein ausreichend großer Aufenthaltsraum (ggf. Großzelt) vorhanden sein.</p>